

Agb zum Kommissionsvertrag

I. Gegenstand und Gewährleistung

(1) Der Kommissionär übernimmt es für den Kommittenten, die in dem Kommissionsvertrag näher bezeichnete Ware (Kommissionsgut) zu verkaufen.

(2) Der Kommittent versichert, dass er uneingeschränkter Eigentümer des Kommissionsgutes ist.

(3) Der Berliner Fahrrad übernimmt keine Gewährleistungsansprüche aus dem Verkaufsgeschäft.

II. Vertragsdauer

(1) Der Vertrag wird einmalig zum jeweiligen Verkaufstag des Berliner Fahrradmarktes abgeschlossen.

(2) Nach Vertragsbeendigung hat der Kommissionär die noch in seinem Besitz befindliche Kommissionsware nebst überlassener Unterlagen dem Kommittenten zu übergeben.

III. Übergabe und Verwahrung

(1) Die Übergabe des Kommissionsguts an den Kommissionär erfolgt durch den Kommittenten am jeweiligen Markttag bis 11 Uhr.

(2) Das Kommissionsgut verbleibt bis zur vertragsgemäßen Weiterveräußerung durch den Kommissionär nach den Vorgaben dieses Vertrages im Eigentum des Kommittenten. Der Kommissionär ist verpflichtet, das Kommissionsgut vor Beschädigung und Verlust zu schützen, es sei denn, dass der Verlust oder die Beschädigung auf Umständen beruht, die durch die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nicht abgewendet werden konnten. Ausgenommen sind geringfügige Schäden, die den Wert des Kommissionsgutes nur unerheblich verändern.

(3) Der Kommissionär versichert das Kommissionsgut nur auf ausdrücklichen Wunsch des Kommittenten gegen Kostenerstattung.

(4) Befindet sich das Gut, welches dem Kommissionär übergeben wird, bei der Übergabe in einem beschädigten oder mangelhaften Zustand, der äußerlich erkennbar ist, so hat der Kommissionär für den Beweis des Zustandes zu sorgen und dem Kommittenten unverzüglich Nachricht zu geben; im Falle der Unterlassung ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

IV. Auszahlung des Verkaufserlöses/Provisionsauszahlung

(1) Der Kommissionär kann die Provision fordern, wenn das Geschäft zur Ausführung gekommen ist. Ist das Geschäft nicht zur Ausführung gekommen, so hat er gleichwohl den Anspruch auf die Auslieferungsprovision (5€); auch kann er die Provision verlangen, wenn die Ausführung des von ihm abgeschlossenen Geschäfts nur aus einem in der Person des Kommittenten liegenden Grunde unterblieben ist.

(2) Mit Unterzeichnung dieses Kommissionsvertrages wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5 Euro fällig.

(3) Der Kommissionär hat für jedes zur Ausführung gekommene Geschäft einen Anspruch auf eine Provision. Die Provision errechnet sich auf Grundlage des mit dem Kommittenten vereinbarten und gegenüber dem Endkunden erzielten Verkaufspreises, gemäß der unten aufgeführten Provisionsliste.

(4) Der Kommittent ist verpflichtet, den Verkaufserlös abzüglich der vereinbarten Provision nach Marktende bis 18 Uhr bei der Marktleitung abzuholen.

V. Schriftform, Teilunwirksamkeit

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragsparteien eine der unwirksamen Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

Provisionsliste zum Kommissionsvertrag:

Verkaufspreis	Provision	Verkaufspreis	Provision
10,00 €	1,00 €	110,00 €	12,00 €
20,00 €	2,00 €	120,00 €	14,00 €
30,00 €	3,00 €	130,00 €	16,00 €
40,00 €	4,00 €	140,00 €	18,00 €
50,00 €	5,00 €	150,00 €	20,00 €
60,00 €	6,00 €	160,00 €	23,00 €
70,00 €	7,00 €	170,00 €	26,00 €
80,00 €	8,00 €	180,00 €	29,00 €
90,00 €	9,00 €	190,00 €	32,00 €
100,00 €	10,00 €	200,00 €	35,00 €

Über einem Verkaufspreis von 200€ beträgt die Provision 40€.